Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0494/2026 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **E-Scooter Satzung (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist es richtig, dass als Stellplätze für die E-Scooter Stellplätze von PKWs-Parkplätze herangezogen wurden? Wenn ja, wieviele?

Die E-Tretroller- Abstellflächen wurden auf 50 bisherigen Pkw-Abstellplätzen eingerichtet.

2. Gab es keine alternativen Flächen auf Plätzen zum Beispiel neben Fahrradstellplätzen, anstelle von PKW-Stellplätzen?

Die Bündelung der E-Tretroller-Vermietsysteme auf Abstellflächen erfolgt ausschließlich in der Neu- und Altstadt und damit in den innerstädtischen Bereichen, in denen vielfältige Nutzungsansprüche auf einen begrenzten öffentlichen Raum treffen. Ungenutzte Flächen, welche hinsichtlich ihrer Größe und Lage für entsprechende Mobilitätsangebote in Frage kommen und deren Beanspruchung mit keiner anderen Nutzung konkurriert, sind praktisch nicht vorhanden. Die Nutzung kleiner Restflächen im Gehwegbereich ist hierbei nicht zielführend, da diese bei zeitweise verstärkter Nutzung sofort überlaufen würden, was zu Behinderungen und Gefährdungen von Fußgänger:innen sowie insbesondere seh- und mobilitätseingeschränkten Personen führen würde. Gerade die Sicherstellung von Sicherheit und Barrierefreiheit auf den Gehwegen ist eines der primären Ziele des neuen Konzeptes.

3. Stellplätze für PKWs sind in der Altstadt und Neustadt bereits „knapp"; wurden zuvor die Anwohner beziehungsweise anliegenden Gewerbetreibenden darüber informiert? Wurde zuvor der jeweilige Ortsbeirat angehört.

Im Rahmen der Einbringung des "Sondernutzungskonzept E-Tretroller-Vermietsysteme" in den Stadtrat (Drs. 1592/2023) wurden im November 2023 alle Ortsbeiräte angehört.
Das Konzept wurde danach auch von der Berichterstattung aufgegriffen und darüber berichtet.
Im Rahmen von diversen Formaten wurden auch Bürger:innen über das Konzept informiert, beispielsweise beim Altstadt-Stammtisch. Es ist seit dem Beschluss des Stadtrates im November 2023 allgemein bekannt, dass die Stellflächen auf Parkplätzen eingerichtet werden.
Die diesbezüglichen Dokumente sind öffentlich zugänglich.

4. Wie schätzt die Verwaltung, die Kritik der Betreiber dazu ein, dass die Parkzonen nicht in der Fläche ausreichend wären? Lime hält 25 Parkzonen für das rund 3,6 Quadratkilometer große Pflichtparkgebiet für zu wenig. Als Faustregel gelte in der Branche: mindestens 25 Standorte pro Quadratkilometer, also etwa einen alle 200 Meter. Für Mainz würde das rund 92 Parkflächen bedeuten.

Die Kritik ist der Verwaltung bekannt – es ist nachvollziehbar, dass Betreiber eines bestimmten Mobilitätsangebotes für Ihr eigenes System eine möglichst große Anzahl an Flächen bevorzugen.

Hierbei ist zu beachten, dass, abgesehen von den Stadtteilen Neu- und Altstadt, im größten Teil des Mainzer Stadtgebietes weiterhin ein freefloating-Betrieb möglich bleibt. Dem Standortkonzept im Innenstadtbereich liegt die Annahme zu Grunde, dass in einem Luftlinienradius von maximal 300 Metern eine Abstellfläche zur Verfügung stehen soll. In weiten Teilen der Innenstadt besteht ein Abdeckungsradius von maximal 200 bis 250 Metern bis zur nächsten Abstellfläche. Im Umfeld stark genutzter Standorte, wie beispielweise dem Hauptbahnhof, ist bedarfsorientiert ein dichteres Abstellangebot vorgesehen.
Die Regelungen zur Sondernutzung betreffen zudem ausschließlich die Nutzung von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen. So wird in der E-Tretroller-Richtlinie u.a. explizit darauf hingewiesen, dass einer Nutzung zusätzlicher privater Flächen im Innenstadtbereich für das Abstellen von E-Tretrollern nichts entgegensteht. Dies ist bei anderen Sharing-Angeboten auch üblich – so mussten bspw. Carsharing-Anbieter, welche sich in der Vergangenheit für den Carsharing-Betrieb auf öffentlichen Stellplätzen in Mainz bewerben wollten, sogar explizite Mindestquoten an Carsharing-Stellplätzen auf privaten Flächen nachweisen, um bei den Verfahren überhaupt berücksichtigt zu werden. Dies ist bei den E-Tretroller-Vermietsystemen nicht der Fall, dennoch wäre es selbstverständlich zu begrüßen, wenn nicht nur ausschließlich öffentliche Flächen beansprucht, sondern auch Kooperationen für Abstellbereiche auf privaten Flächen eingegangen werden.

Mainz, 23.03.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete